

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besetzung der Landwehr-Ober- und Unter-Offiziers-Stellen betreffend.

Maximilian II.

Von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben, um dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach Abänderung der bisherigen Besetzungsweise der Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Stellen jetzt schon tunlichst zu entsprechen, vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung der Landwehr-Verhältnisse beschlossen und verordnen:

§ 1. Die Unteroffiziere der Landwehr mit Ausnahme der Feldwebel werden von sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Kompanie aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern der Kompanie gewählt.

§ 2. Die Mitglieder der betreffenden Kompanie wählen die Unter- und Oberleutnante aus den Ober-, Unteroffizieren oder Wehrmännern des Regiments bzw. Bataillons.

§ 3. Zur Vornahme dieser in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Wahlen muss wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten gegenwärtig sein.

§ 4. Die Hauptleute werden von den Mitgliedern der betreffenden Kompanie aus den sämtlichen Ober- und Unteroffizieren des Bataillons gewählt.

Zur Vornahme dieser Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten versammelt sein.

§ 5. Sämtliche Wahlen werden durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§ 6. Die Wahl der Unteroffiziere, der Unter- und Oberleutnante wird von den Kompanie-Kommandanten, die Wahl der Hauptleute von den Kommandanten der treffenden Bataillone geleitet.

§ 7. Bei jedem Wahlakt hat an der Seite des leitenden Offiziers ein Wahlausschuss sich zu befinden, welcher mit dem Offizier als Vorstand, die Wahlkommission bildet. Dieser Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den zur Wahl Versammelten aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Dienst-, bei gleichem Dienstalder das höhere Lebensalter den Eintritt in den Wahlausschuss.

Zur Führung des in möglichster Kürze zu fassenden, nur die Hauptergebnisse der Wahlhandlung enthaltenden Protokolls ist ein geeigneter Unteroffizier oder Wehrmann beizuziehen.

§ 8. Die Wahlkommission hält bei dem Beginn der Wahl die entsprechende Anzahl Wahlzettel bereit, welche mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind. Sobald die erforderliche Anzahl von Wählern versammelt ist, werden die Zettel unter dieselben zum sofortigen Eintrag des zu Wählenden verteilt.

Jeder Wähler hat seinen Wahlzettel mit der Namensunterschrift zu versehen und dem Vorstand der Wahlkommission einzuhändigen.

Sind sämtliche Wahlzettel eingeliefert, so eröffnet der erwähnte Vorstand die Wahlzettel und verkündet den Inhalt derselben mit deren Nummer, ohne die Wähler zu nennen.
Die Mitglieder des Wahlausschusses haben von den Stimmzetteln Einsicht zu nehmen.

§ 9. Nachdem sämtliche Stimmzettel abgelesen sind, wird das Ergebnis der Abstimmung hergestellt und bekannt gemacht, das Wahlprotokoll geschlossen, vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission verfertigt.

Die Stimmzettel werden von dem Vorstand der Kommission sofort unter Verschluss gelegt und, sobald der Gewählte seine Stelle angetreten hat, in Gegenwart des Wahlausschusses vernichtet.

§ 10. Über Beanstandungen der Stimmzettel oder sonstiger Förmlichkeiten des Wahlaktes, dann über die von einem Gewählten vorgebrachte Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl wird von dem Wahlausschusse auf Vortrag des Vorstandes der Wahlkommission durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

Eine Berufung findet nicht statt.

§ 11. Das Ergebnis der Wahl eines Unteroffiziers ist von den betreffenden Kompanie-Kommandanten dem Bataillons-Kommando anzuzeigen.

§ 12. Die Adjutanten und Fähnriche werden von den betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommandanten aus den Ober- und Unteroffizieren nach freier Auswahl entnommen. Den Feldweibel erwählt jeder Hauptmann aus den Unteroffizieren oder Wehrmännern seiner Kompanie.

§ 13. Die Besetzung der Stabsoffiziers-, der Auditors-, ärztlichen und der Quartiermeister-Stellen hat vorläufig noch in der bisherigen Weise stattzufinden.

§ 14. Alle, den vorstehenden Anordnungen entgegenstehende Bestimmungen der Landwehrverordnung vom 7. März 1826, namentlich die §§ 26 und 27, sind aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Anwendung.

Unser Staatsministerium des Inneren ist mit dem Vollzug derselben beauftragt.

Nymphenburg, den 9. Dez. 1848.

Max.

Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrat
Benning.

Quelle: Intelligenzblatt der Regierung von Schwaben und Neuburg, 1848, Sp. 1480-1486.

Veröffentlicht am 2. Dezember 1848 im Stück Nr. 107.